

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN für Passagiere und Gepäck

SYLT AIR GmbH
Flughafen
25980 Sylt

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Begriffsbestimmungen

Anweisung	ist ein vom Luftfrachtführer oder seinen Agenten ausgestelltes Schriftstück, in dem er die Anweisung erteilt, einen ihr entsprechenden Flugschein und Gepäckschein auszustellen oder Dienste für die in der Anweisung bezeichnete Person zu verrichten.
Anschluss Flugscheine	sind zwei oder mehrere gleichzeitig an einen Fluggast ausgegebene Flugscheine, denen ein einziger Beförderungsvertrag zugrunde liegt.
Beförderung	ist die unentgeltliche oder entgeltliche Beförderung von Fluggästen und/oder Gepäck auf dem Luftweg.
Luftfrachtführer	ist das Beförderungsunternehmen, welches den Flugschein ausgibt sowie alle Luftverkehrsunternehmen, die es übernehmen, den Fluggast und/oder sein Gepäck aufgrund des Flugscheines zu befördern.
Flug-Abschnitt	ist derjenige Teil des Flugscheines, der die einzelnen Orte angibt, zwischen denen der Abschnitt für die Beförderung gilt.
Fluggast	ist jede Person, die mit Zustimmung des Luftfrachtführers in einem Flugzeug befördert werden soll oder wird, ausgenommen Besatzungsmitglieder.
Flugschein	ist das vom Luftfrachtführer ausgestellte Flugdokument einschließlich aller für den Flug und den Fluggast bestimmten Abschnitte sowie der sonstigen Abschnitte. Er gilt für die Beförderung des Fluggastes und seines Gepäcks.
Flugunterbrechung	ist eine Reiseunterbrechung auf Wunsch des Fluggastes an einem Ort zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, welcher der Luftfrachtführer im Voraus zugestimmt hat.
Gepäck	sind alle Gepäckstücke und sonstiger persönlicher Besitz des Fluggastes, die er in Verbindung mit seiner Reise zur Kleidung, Benutzung, Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit benötigt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck des Fluggastes.
Gepäckanhänger	ist ein vom Luftfrachtführer ausschließlich zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellter Schein, dessen Gepäckanhänger teils von dem Luftfrachtführer an jedem einzelnen, aufgegebenen Gepäckstück befestigt wird, und dessen Gepäck (einlöse) ab dem Fluggast ausgehändigt wird.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Übergepäckschein	ist ein gesondert zum Flugschein ausgegebenes Dokument, das sich auf die Beförderung des Übergepäckes bezieht.
Gültig machen	bedeutet, den Flugschein durch Stempel oder schriftlich mit der Angabe zu versehen, dass er vom Luftfrachtführer ausgestellt ist.
Tage	sind volle Kalendertage, einschließlich der Sonntage, und gesetzlichen Feiertage. Bei Feststellung einer Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausgabe des Flugscheines nicht mitgerechnet.
Reiseflug	ist die Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck, für die ein Flugzeug zu einem festgesetzten Flugstundenpreis gemietet wird.
Streckenflug	ist die Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck, für die eine Einzelplatzbuchung vorgenommen und ein der Flugstrecke entsprechender Flugpreis pro Person und Gepäck berechnet wird.
Wetter	Die durch das Luftverkehrsgesetz geregelten Wetterbedingungen, die für die Durchführung eines Fluges vorliegen müssen.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Artikel 1

Maßgebendes Recht

- 1) Jede durch den Luftfrachtführer durchgeführte Beförderung und alle sonstigen, von ihm geleisteten Dienste unterliegen:
 - a) den maßgebenden Gesetzen (einschl. der nationalen Gesetze zur Durchführung des Warschauer Abkommens und des Haager Protokolls oder derjenigen Gesetze, welche die Anwendung des Abkommens auf nicht "internationale Beförderungen" ausdehnen für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und der EU insbesondere dem Luftverkehrsgesetz und der Verordnung über Luftverkehr, den rechtsgültigen EU Verordnungen), sowie sonstigen Regierungsverordnungen, Anordnungen und Auflagen.
 - b) diesen Beförderungsbedingungen und anderen vom Luftfrachtführer festgesetzten Bedingungen, Regeln, Vorschriften und Flugplänen (jedoch nicht den darin festgesetzten Ankunfts- und Abflugzeiten); diese können in jeder Geschäftsstelle und an den Flughäfen, von denen der Luftfrachtführer Bedarfsluftverkehr betreibt, eingesehen werden.
- 2) Eine nach diesen Beförderungsbedingungen im grenzüberschreitenden Verkehr erfolgende Beförderung unterliegt den Haftungsbestimmungen des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 und des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Haager Protokoll) vom 28.9.1955. Wenn es sich um eine Beförderung handelt, bei der nach den Vereinbarungen der Parteien der Abgangs- und der Bestimmungsort (gleichviel, ob eine Unterbrechung der Beförderung oder ein Wechsel, des Luftfahrzeuges stattfindet oder nicht) entweder in den Gebieten von zwei vertragschließenden Teilen des Abkommens liegen, oder diese Orte zwar im Gebiet nur eines Vertragsteils liegen, aber eine Zwischenlandung in einem Gebiet vorgesehen ist, das der Staatshoheit, der Oberhoheit, der Mandats-gewalt oder der Herrschaft eines anderen Staates untersteht, auch wenn dieser Staat nicht Mitglied des Abkommens ist.
- 3) Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden, wenn der volle Name und seine Abkürzung in den Bedingungen des Luftfrachtführers oder in den Flugplänen aufgeführt werden. Für die Zwecke des Warschauer Abkommens ist die Anschrift des Luftfrachtführers der Abflughafen, der neben der ersten Abkürzung des Namens des Luftfrachtführers im Flugschein angegeben ist. Die vereinbarten Zwischenlandeplätze (die je nach Notwendigkeit vom Luftfrachtführer geändert werden können), sind diejenigen Orte, mit Ausnahme des Abgangs- und Bestimmungsortes, die im Flugschein und in allen etwa damit ausgegebenen Anschlussflugscheinen bezeichnet sind, oder diejenigen Orte, die in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandeplätze auf der Strecke des Fluggastes angegeben sind.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Artikel 2

Anwendungsbereich

1) Allgemeines

Diese Beförderungsbedingungen sind unter Berücksichtigung von Artikel 1 auf jede vom Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung von Fluggästen und Gepäck, einschließlich aller damit zusammenhängenden Dienste anzuwenden, die zu den in Verbindung mit diesen Beförderungsbedingungen veröffentlichten oder vereinbarten Flugpreisen ausgeführt werden.

2) Unentgeltliche Beförderung

Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, für unentgeltliche Beförderungen die Anwendbarkeit dieser Bedingungen ganz oder teilweise auszuschließen.

3) Charter-Vereinbarungen

Werden Fluggäste oder Gepäck aufgrund einer mit einem Luftfrachtführer getroffenen Charter-Vereinbarung befördert, so unterliegt die Beförderung den hierfür anwendbaren Charter-Bedingungen des Luftfrachtführers. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen finden nur insoweit Anwendung, als dies in der Charter-Vereinbarung vorgesehen ist. Stehen dem Luftfrachtführer keine auf die Charter-Vereinbarung anzuwendenden Charter-Bedingungen zur Verfügung, so finden diese Bedingungen auf die Vereinbarung Anwendung, es sei denn, dass sich der Luftfrachtführer das Recht vorbehält, die Anwendung aller oder eines Teils dieser Bedingungen auszuschließen. Bei Nichtübereinstimmung der Vorschriften dieser Bedingungen mit den Bestimmungen der Charter-Vereinbarung gehen letztere vor. Der Fluggast, welcher eine Beförderung aufgrund einer Charter-Vereinbarung annimmt, unterwirft sich dadurch den Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleichgültig, ob sie mit dem Fluggast ausdrücklich vereinbart sind oder nicht.

4) Wirksamkeit der Bedingungen

Jede Beförderung von Fluggästen und/oder Gepäck unterliegt den Beförderungsbedingungen und veröffentlichten Tarifen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung, welcher sich aus dem ersten Flugabschnitt des Flugscheins ergibt, gültig sind.

Artikel 3

Passagebestimmungen

Die Beförderung unterliegt, außer der in den Beförderungsbedingungen festgelegten Richtlinien, den von der Gesellschaft veröffentlichten Passagebestimmungen und den Bedingungen der jeweiligen Flugpläne.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Artikel 4

Flugscheine

1) Allgemeines

Ein Flugschein wird erst ausgehändigt, und der Luftfrachtführer ist erst zur Beförderung verpflichtet, wenn der Fluggast den Flugpreis gezahlt oder den vom Luftfrachtführer festgelegten Kreditbedingungen entsprochen hat.

2) Gültigkeit

Sofern die Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers nichts Anderes vorschreiben, berechtigt der gültig ausgestellte Flugschein zur Beförderung vom Flughafen am Abgangsort zum Flughafen am Bestimmungsort gemäß der im Flugschein bezeichneten Strecke. Er ist für die aktuelle Saison gültig und auch nur während dieser umbuchbar. Jeder Flugabschnitt wird zur Beförderung an dem Tag und mit dem Flug angenommen, für den ein Platz vorbestellt ist. Bei Flugabschnitten ohne Festbuchung werden Platzbestellungen angenommen, soweit Platz verfügbar ist. Ausgabeort und -datum werden auf den Flugabschnitten vermerkt. Jede Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Flugscheines erfolgt gemäß den Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers.

3) Reihenfolge der Benutzung der Flug-Abschnitte und Vorweisung des Flugscheins

Die Flugabschnitte müssen vom Abgangsort aus in der aus dem Fluggastabschnitt ersichtlichen Reihenfolge verwendet werden. Der Fluggast muss den Fluggastabschnitt und alle Flugabschnitte des Flugscheins, die er nicht vorher dem Luftfrachtführer übergeben hat, während der ganzen Reise bei sich behalten. Er muss auf Verlangen den Flugschein vorweisen oder den jeweils maßgebenden Abschnitt dem Luftfrachtführer übergeben.

4) Fehlen, Verlust oder Unrichtigkeit des Flugscheins

Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, jeden von der Beförderung auszuschließen, der nicht im Besitz eines gültigen Flugscheins ist. Verliert ein Fluggast seinen Flugschein oder einen maßgebenden Teil des Flugscheins oder weist er ihn nicht vor, so findet eine Beförderung für den Teil der Reise, für den dieser Flugschein oder dieser maßgebende Teil des Flugscheins gilt, nicht statt, bevor der Fluggast einen neuen Flugschein für die vorgesehene Beförderung zu dem jeweils geltenden Preis erworben hat. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, einen Flugschein anzunehmen, wenn dieser wesentlich beschädigt ist, von einem anderen als dem Luftfrachtführer geändert worden ist oder ohne den Fluggastabschnitt und alle unbenutzten Flugabschnitte vorgezeigt wird. Der Luftfrachtführer kann trotzdem, auf Verlangen des Fluggastes, als Ersatz für den in Verlust geratenen Flugschein einen neuen ausstellen, wenn ihm der Verlust hinreichend nachgewiesen wird und die Umstände des Falles nach Auffassung des Luftfrachtführers dies rechtfertigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Fluggast sich in der vom Luftfrachtführer verlangten Form verpflichtet, ihn für jeden Verlust oder Schaden, den er dadurch erleiden kann, schadlos zu halten.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Artikel 5

Flugunterbrechungen

Flugunterbrechungen müssen mit dem Luftfrachtführer im Voraus vereinbart werden.

Artikel 6

Flugpreise und Festlegung der Strecken.

1) Allgemeines

Veröffentlichte Streckenflugpreise und/oder vereinbarte Reiseflugpreise gelten nur für die Beförderung vom Abflughafen zum Bestimmungsflughafen.

2) Maßgebende Flugpreise

Die gemäß diesen Bedingungen maßgebenden Flugpreise sind die vom Luftfrachtführer mit der Buchung bestätigten Leistungen und Preise.

Änderungen des Flugpreises sind nach Vertragsschluss im Falle der Veränderung der Treibstoffkosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafen- oder Sicherheitsgebühren um mindestens 10 % auf den vereinbarten Flugpreis zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reiseternin mehr als vier Monate liegen, der Luftfrachtführer den Reisetilnehmer nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informiert und die Veränderung für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbar war. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der Beförderungskosten (z. B. Treibstoffkosten) kann der Luftfrachtführer den Erhöhungsbetrag verlangen; ansonsten werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Flugzeuges geteilt und der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangt.

Werden die bei Vertragsschluss bestehenden Abgaben, wie Flughafengebühren gegenüber dem Luftfrachtführer erhöht, so kann der Flugpreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Eine Preiserhöhung kann nur bis drei Wochen vor dem vereinbarten Flugtermin verlangt werden. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtflugpreises ist der Fluggast berechtigt, kostenlos vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle einer Senkung oder Aufhebung bereits entrichteter, aber nicht im Flugpreis enthaltener Steuern, Gebühren oder Kosten, wird der Mehrbetrag rückerstattet.

Der Fluggast hat bei Nachforderungen das Recht nachzuweisen, dass dem Luftfrachtführer kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

3) Zubringerdienst

In den veröffentlichten Flugpreisen sind Beförderungen am Boden sowie zwischen Flughafen/Landeplatz und dem Inneren der Städte nicht einbegriffen.

4) Währung für die Bezahlung von Flugpreisen und Gebühren

Der Luftfahrtführer fakturiert in Euro. Der Luftfrachtführer behält sich vor die Zahlung des Flugpreises in einer anderen Währung zu akzeptieren. Wird die Zahlung in einer anderen Währung als Euro bezahlt oder von dem Luftfrachtführer veröffentlicht, so ist sie gemäß dem vom Luftfrachtführer hierfür festgesetzten Wechselkurs zu leisten. Der jeweilige Stand des Wechselkurses kann vom Fluggast in der Geschäftsstelle des Luftfrachtführers eingesehen werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes unterliegen den maßgebenden Devisengesetzen und Regierungsvorschriften.

Artikel 7

Abänderung der Strecke, Unterbleiben der Beförderung, Anschlussversäumnisse

Bei Streckenänderungen und Anschlussversäumnissen wird nach den Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers verfahren.

Artikel 8

Platzbestellungen

1) Allgemeines

Ein Flugschein gilt nur für den Flug (die Flüge), für den (die) ein Platz (Plätze) bestellt wurde(n) und nur zwischen den auf dem Flugschein oder dem maßgebenden Flugabschnitt bezeichneten Orten. Hat ein Fluggast einen unbenutzten Flugschein ohne eine Festbuchung oder einen Teil davon, oder hat er eine Anweisung für eine Hinreise, oder will er seine, durch den Flugschein belegten Platz auf ein neues Datum verlegen, so hat er bei der Erlangung einer Platzbestellung keinen Vorrang.

2) Bedingungen für die Platzbestellung

Platzbestellungen gelten als vorläufig, bis der Luftfrachtführer einen mit Gültigkeitsvermerk versehenen Flugschein ausgegeben hat, oder bis der Fluggast gemäß den Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers eine Anzahlung für die Reise geleistet hat, für welche der Platz bestellt worden ist. Mit Ausnahme des Falles der Anzahlung behält sich der Luftfrachtführer das Recht vor, eine Platzbestellung jederzeit ohne Benachrichtigung zu streichen, wenn der Fluggast keinen Flugschein für den bestellten Platz erwirbt.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

3) Eintreffen der Fluggäste auf dem Flughafen

Der Fluggast muss zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit (30 Minuten vor dem Abflug) auf dem Flughafen eintreffen, oder, wenn keine Zeit bestimmt worden ist, sich dort rechtzeitig vor dem Abflug zur Erledigung der Regierungsformalitäten und der Abfertigung einfinden. Der Luftfrachtführer kann die Platzbestellung eines Fluggastes streichen, wenn dieser am Flugplatz oder einem anderen Abgangspunkt nicht zu der bestellten Zeit, mit ungenügenden Papieren oder nicht reisefertig erscheint. Wenn Fluggäste am Flughafen oder an einem anderen Abgangspunkt nach Ansicht des Luftfrachtführers zu spät zur Erledigung dieser Formalitäten vor dem planmäßigen Abflug erscheinen, so wird der Start nicht verschoben. Der Luftfrachtführer haftet dem Fluggast nicht für Verluste oder Ausgaben, welche daraus entstehen, dass der Fluggast es unterlassen hat diesen Bestimmung zu folgen.

4) Bearbeitungsgebühr

Eine Bearbeitungsgebühr kann, gemäß den Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers, von jedem Fluggast erhoben werden, der es unterlässt, den bestellten Platz in der in den genannten Tarifbestimmungen vorgeschriebenen Weise abzubestellen oder der nicht zum Abflug am Flugplatz oder an einem anderen Abgangsort zu der vom Luftfrachtführer festgesetzten Zeit erscheint.

5) Stornogebühren

Der Fluggast muss dem Luftfrachtführer die Stornierung schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Buchungsnummer (PNR) und des Flugtermins mitteilen. Nach Antritt des Fluges (Einchecken) ist eine Stornierung nicht mehr möglich.

Bei der Stornierung des Fluges darf der Luftfrachtführer folgende Preise berechnen:

1. Beim Flylight Tarif 90% des Ticketpreises.
2. Beim Basic Tarif 90% des Ticketpreises.
3. Beim Flex Tarif bis 7 Tage vor Flug: 50 % des Ticketpreises., danach 90%
4. Beim Comfort Tarif bis 7 Tage vor Flug: 0 % des Ticketpreises., danach 50%

Alle Tarife ab 24 Stunden vor Flug: 90 % des Ticketpreises.

Die vorbenannten Stornierungsregelungen gelten auch, wenn der Fluggast den Flug nicht zur angegebenen Zeit erreicht oder wegen unvollständiger Reisepapiere vom Flug ausgeschlossen wird.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Artikel 9

Beförderungsbeschränkungen

1) Verweigerung, Streichung oder Abbruch der Beförderung

Der Luftfrachtführer ist berechtigt, die Beförderung eines jeden Fluggastes zu verweigern, seine Platzbestellung zu streichen, oder ihn an einem Zwischenlandeplatz von der Weiterbeförderung auszuschließen, wenn er nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, dass

- a) die Maßnahme aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
- b) diese Maßnahme zur Vermeidung der Verletzung irgendwelcher maßgebender Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen eines Staates oder Landes, von dem aus geflogen wird oder das angefliegen oder überfliegen wird, notwendig ist;
- c) das Verhalten, der Zustand, das Alter oder die geistige oder körperliche Verfassung des Fluggastes derart ist,
 - 1. dass er einer besonderen Unterstützung des Luftfrachtführers bedarf;
 - 2. dass er Unannehmlichkeiten verursacht oder andere Fluggäste belästigt;
 - 3. dass er irgendwelche Gefahren für sich selbst oder für andere Personen oder deren Eigentum bildet oder
- d) der Fluggast die sachgemäßen Anweisungen des Luftfrachtführers nicht befolgt.

Entsteht die Situation, dass ein Flugzeug überladen ist, so entscheidet der Luftfrachtführer nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Fluggäste oder Gegenstände befördert werden, oder welche Fluggäste oder Gegenstände von der Beförderung ausgenommen werden sollen.

2) Regressrecht des Fluggastes

Wird jemand aus den im Absatz a) aufgeführten Gründen von der Beförderung bzw. auf einem Zwischenlandeplatz von der Weiterbeförderung ausgeschlossen, so stehen ihm die in den Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers genannten Rechte zu.

3) Annahme zur Beförderung mit Vorbehalt

Wird ein Fluggast befördert, dessen Zustand, Alter oder geistige oder körperliche Verfassung derart ist, dass sie eine Gefahr für ihn selbst bilden, so geschieht dieses unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Luftfrachtführer nicht für eine Verletzung, Erkrankung, Körperbehinderung oder für eine Verschlimmerung oder Folge hiervon, einschließlich des Todes haftet, die durch diesen Zustand, das Alter oder die geistige oder körperliche Verfassung verursacht worden sind.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

4) Beförderung von Kindern

Die Beförderung von Kindern erfolgt gemäß den Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers.

Artikel 10

1) Aufgegebenes Gepäck

- a) Der Fluggast ist nicht berechtigt, Gepäck für eine Reise aufzugeben, soweit der Luftfrachtführer dafür keine Einrichtung zur Verfügung hält.
- b) Aufgegebenes Gepäck muss ordnungsgemäß in Koffern oder ähnlichen Behältern verpackt sein, um sichere Beförderung bei üblicher Vorsicht in der Behandlung zu gewährleisten. Zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Geld, Juwelen, Silberwaren, Wertpapiere, Effekten oder sonstige Wertsachen, Geschäftspapiere oder Muster werden nicht als aufgegebenes Gepäck angenommen.

2) Gepäckbeförderung

Aufgegebenes Gepäck wird mit dem gleichen Luftfahrzeug befördert, in dem der Fluggast befördert wird, es sei denn, dass der Luftfrachtführer eine derartige Beförderung nicht für durchführbar hält; in letzterem Falle wird der Luftfrachtführer das Gepäck mit einem vorhergehenden oder nachfolgenden Flugzeug befördern, in dem Platz verfügbar ist.

3) Prüfungsrecht des Luftfrachtführers

Der Luftfrachtführer hat das Recht, aber nicht die Pflicht, in Gegenwart des Fluggastes den Inhalt des Gepäcks festzustellen, oder, falls das Gepäck nicht begleitet wird, es zu öffnen und zu prüfen, gleichgültig, ob der Fluggast anwesend ist oder nicht.

4) Gefährliches, zerbrechliches oder ungeeignetes Gepäck

Fluggäste dürfen in ihrem Gepäck Gegenstände nicht mitführen, welche das Flugzeug, Personen oder Gegenstände gefährden können, durch die Luftbeförderung Schaden erleiden können, mangelhaft verpackt sind, oder deren Beförderung aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen eines Staates verboten ist, von dem, in dem oder über dessen Gebiet die Luftbeförderung erfolgt. Ist nach Ansicht des Luftfrachtführers das Gepäck wegen seines Gewichts, seiner Größe oder seiner Art für die Beförderung im Flugzeug ungeeignet so ist er berechtigt, die Beförderung oder Weiterbeförderung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für gefährliche Güter und Gegenstände, welche in der IATA Gefahrgutvorschrift aufgeführt sind. Die folgenden Gegenstände werden nur mit vorheriger Einwilligung des Luftfrachtführers als Gepäck befördert:

- a) Schusswaffen
- b) Explosivstoffe, Munition, oxydierende oder leicht entzündliche Gegenstände
- c) Flüssigkeiten

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

- d) Lebende Tiere, einschließlich Vögel und Reptilien
- e) Radioaktive Stoffe

5) Freigepäck

Fluggäste können je nach Tarif Gepäckstücke als Freigepäck bis 15kg Koffer und 8 kg Handgepäck pro Fluggast in dem Basic, Flex und Comfort Tarif mitnehmen. Flylight beinhaltet 8 kg Handgepäck. Zusätzliches Gepäck wird in allen Klassen extra berechnet.

6) Zusammenfassung von Freigepäck

Erscheinen zwei oder mehrere Fluggäste, welche als Gruppe auf dem gleichen Flug nach einem gemeinsamen Bestimmungsort reisen, mit ihrem Gepäck zur gleichen Zeit und am gleichen Ort zur Reise, so steht diesen Personen insgesamt das Freigepäck zu, welches der Summe der Freigepäckgrenze der einzelnen Fluggäste entspricht.

7) Übergepäckzuschlag

Über die vorgesehene Freigepäckgrenze hinausgehendes Gepäckgewicht wird mit 5 Euro/kg in Rechnung gestellt.

8) Zahlung der Gebühren

Der Luftfrachtführer ist erst zur Gepäckbeförderung verpflichtet, wenn der Fluggast alle vorgesehenen Gebühren bezahlt oder den vom Luftfrachtführer festgelegten Kreditbedingungen entsprochen hat.

9) Rückgabe aufgegebenen Gepäcks durch den Luftfrachtführer

- a) Aufgegebenes Gepäck wird dem Inhaber des Gepäckscheins, gegen Zahlung aller dem Luftfrachtführer nach dem Beförderungsvertrag zustehenden und bisher nicht gezahlten Gebühren sowie gegen Rückgabe der für dieses Gepäck ausgegebenen Gepäck(einlöse)abrisse an den Luftfrachtführer, ausgehändigt. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet sich zu vergewissern, dass der Inhaber des Gepäcks berechtigt ist. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Verluste, Schäden oder Kosten, die daraus oder im Zusammenhang damit entstehen, wenn er es unterlassen hat, sich über die Berechtigung zu vergewissern. Soweit im Unterabschnitt c) nichts anderes bestimmt ist, findet die Rückgabe an dem im Gepäckschein bezeichneten Bestimmungsort statt.
- b) Befolgt derjenige, der das Gepäck heraus verlangt, nicht die Bestimmungen des obigen Unterabschnittes a), so händigt der Luftfrachtführer ihm das Gepäck nur unter der Bedingung aus, dass er sein Recht auf Herausgabe zur Zufriedenheit des Luftfrachtführers glaubhaft macht. Auf Verlangen des Luftfrachtführers muss er eine angemessene Sicherheit stellen, um den Luftfrachtführer für etwaige infolge der Aushändigung entstehende Verluste, Schäden oder Kosten zu entschädigen.
- c) Auf Verlangen des Inhabers des Gepäckscheins und der Gepäck(einlöse)abrisse wird aufgegebenes Gepäck unter den gleichen

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Bedingungen, wie sie in Unterabschnitt a) vorgesehen sind, am Abgangsort oder an einen Zwischenlandeplatz, ausgehändigt, sofern dies nicht gesetzlich unzulässig ist. Gibt der Luftfrachtführer Gepäck am Abgangsort oder an einem Zwischenlandeplatz heraus, so ist er nicht verpflichtet, etwa entrichtete Gebühren zu erstatten.

- d) Nimmt der Inhaber des Gepäckscheins und des Gepäck(einlöse)abrisses das Gepäck ohne schriftliche Beanstandung bei der Ausgabe an, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Gepäck in gutem Zustand und dem Beförderungsvertrag entsprechend ausgeliefert worden ist.

Artikel 11

Flugpläne, Verspätungen und Ausfall von Flügen

1) Flugpläne

Die in den Flugplänen oder sonst wie angegebenen Zeiten bilden keinen Bestandteil des Beförderungsvertrages. Die Flugpläne unterliegen Änderungen ohne Ankündigung. Der Luftfrachtführer übernimmt keine Verantwortung für das Erreichen von Anschlüssen. Der Luftfrachtführer ist nicht für Irrtümer oder Lücken in den Flugplänen oder in anderen Mitteilungen der Flugzeiten verantwortlich. Kein Angestellter, Agent oder Vertreter des Luftfrachtführers ist berechtigt, den Luftfrachtführer durch Erklärungen oder Feststellungen über Abgangs- oder Ankunftszeiten oder über die Durchführung des Fluges zu verpflichten.

2) Ausfall von Flügen

- a) Der Luftfrachtführer kann ohne Ankündigung andere Luftfrachtführer oder ein Ersatzflugzeug einsetzen.
- b) Der Luftfrachtführer kann ohne Ankündigung einen Flug oder das Recht auf Weiterbeförderung auf einen Platz streichen, beenden, verändern, verlegen oder verschieben und kann bestimmen, ob ein Start oder eine Landung stattfinden soll. Er haftet alsdann lediglich für die Erstattung des Flugpreises und etwa gezahlter Gepäckgebühren für die nicht ausgenutzten Teile des Flugscheins gemäß seinen Tarifbestimmungen. Der Luftfrachtführer kann diese Maßnahme treffen, falls sie ihm aus folgenden Gründen ratsam erscheint:
- (1) Wegen eines außerhalb seines Einflusses stehenden Ereignisses; (Hierzu gehören u.a.: Wetterbedingungen, Naturereignisse, höhere Gewalt, Streiks, Aufstände, bürgerliche Unruhen, Embargos, Kriege, Feindseligkeiten, Aufruhr, unsichere internationale Lage); hierbei ist es gleichgültig, ob das Ereignis tatsächlich eingetreten ist, oder ob sich daraus eine Verspätung, eine Forderung, eine Auflage, ein Zwischenfall oder eine Zwangslage mittelbar oder unmittelbar ergibt oder

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

- (2) wegen eines Ereignisses, das nach vernünftigem Ermessen nicht vorauszusehen, zu erwarten oder vorherzusagen war oder
 - (3) wegen Vorschriften, Forderungen oder Auflagen einer Regierung oder
 - (4) wegen Mangel an Arbeitskräften, Betriebsstoff, oder Einrichtungen oder wegen Arbeitsschwierigkeiten des Luftfrachtführers oder anderer Personen.
- c) Der Luftfrachtführer kann das Recht des Fluggastes auf Beförderung oder Weiterbeförderung seiner Person und seines Gepäcks streichen, sofern der Fluggast sich trotz Aufforderung des Luftfrachtführers weigert, den Flugpreis oder den geforderten Teil des Flugpreises sowie die für das Gepäck des Fluggastes geforderten fälligen Gebühren zu bezahlen, ohne dass ihm daraus eine andere Haftung erwächst, als die bestimmungsgemäße Rückerstattung des nicht ausgenutzten Flugpreises und der etwa entrichteten Gepäckgebühren.

Artikel 12

Erstattungen

- 1) Die Art und Weise und der Betrag der Erstattung unterliegen den Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers. Er behält sich das Recht vor, Erstattungen nur denjenigen zu gewähren, die ursprünglich den Flugschein bezahlt haben.
- 2) Er behält sich ferner das Recht vor, die Erstattung zu verweigern, wenn sie später als 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Flugscheines oder einer Anweisung beantragt wird.

Artikel 13

Abmachungen des Luftfrachtführers

Trifft der Luftfrachtführer für Fluggäste Abmachungen für Hotelunterkunft oder für andere Unterkunft oder für Ausflüge am Boden oder andere ähnliche Abmachungen so handelt er, gleichgültig, ob diese Abmachungen auf seine Kosten erfolgen oder nicht, nur als Vertreter des Fluggastes. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Fluggast durch die Benutzung der Unterkunft oder in Verbindung damit entstehen, oder die dadurch entstehen, dass Dritte oder andere Gesellschaften oder Dienststellen ihm die Benutzung der Unterkunft verweigern.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Artikel 14

Verwaltungsformalitäten

1) Befolgung von Bestimmungen

Der Fluggast muss alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen oder Reisebestimmungen der Länder befolgen, die überflogen oder angeflogen werden, oder von denen aus geflogen wird, sowie alle Regeln, Anordnungen und Anweisungen des Luftfrachtführers. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Hilfeleistungen oder Auskünfte, die ein Agent oder Angestellter des Luftfrachtführers einem Fluggast bei Beschaffung der notwendigen Papiere oder der Befolgung der in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen, Reisebestimmungen oder Anweisungen gegeben hat, gleichgültig, ob sie mündlich, schriftlich oder in anderer Weise erfolgt sind; er haftet ebenfalls nicht für die Folgen, die einem Fluggast aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen, Reisebestimmungen oder Anweisungen entstehen.

2) Pässe und Visen

- a) Der Fluggast muss die Ein- und Ausreisepapiere und sonstige Urkunden vorweisen, welche durch Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen oder Auflagen der in Betracht kommenden Länder vorgeschrieben sind. Der Luftfrachtführer hat das Recht, jedem Fluggast die Beförderung zu verweigern, der die maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Anforderungen oder Auflagen nicht befolgt hat oder dessen Urkunden unvollständig sind. Der Luftfrachtführer haftet dem Fluggast nicht für Verluste oder Kosten, die daraus entstehen, dass der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.
- b) Der Fluggast verpflichtet sich, den in Betracht kommenden Flugpreis gemäß den maßgebenden Gesetzen und Bestimmungen zu zahlen, falls der Luftfrachtführer den Fluggast auf Anordnung einer Regierung an seinen Abgangsort oder an einen anderen Ort bringen muss, weil der Fluggast in einem Land (Durchgangs- oder Bestimmungsland) nicht zugelassen wird. Der Luftfrachtführer kann zur Bezahlung dieser Flugpreise die vom Fluggast an den Luftfrachtführer gezahlte Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder die im Besitz des Luftfrachtführers befindlichen Werte des Fluggastes verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung gezahlte Flugpreis wird vom Luftfrachtführer nicht erstattet.
- c) Der Fluggast haftet dem Luftfrachtführer für alle entstandenen Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die dieser zahlen oder hinterlegen muss, weil der Fluggast die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Gesetze oder Verordnungen, Anordnungen, Unterlagen oder Reisebestimmungen des betreffenden Landes nicht befolgt oder die Kraft dieser Bestimmungen erforderlichen Urkunden nicht ordnungsgemäß zur Stelle hatte. Der Fluggast ist verpflichtet, Geldbeträge, die der Luftfrachtführer zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

3) Zollinspektion

Auf Verlangen muss der Fluggast der Durchsicht seines aufgegebenen Gepäcks und seines Handgepäcks durch Zollbeamte oder anderer Regierungsbeamte beiwohnen. Der Luftfrachtführer lehnt jede Verantwortung gegenüber dem Fluggast ab, sofern der Fluggast diese Bedingungen nicht beachtet. Erleidet der Luftfrachtführer infolge der Nichtbeachtung dieser Bedingungen durch den Fluggast Schaden, so haftet der Fluggast dem Luftfrachtführer für diesen Schaden.

4) Regierungsverordnung

Der Luftfrachtführer haftet nicht, wenn er in gutem Glauben der Ansicht ist, dass die nach seiner Auffassung maßgebenden Gesetze, Regierungsverordnungen, Anforderungen, Anordnungen oder Auflagen die Beförderung eines Fluggastes nicht zulassen, und er sich deshalb verweigert.

Artikel 15

Haftungsbeschränkungen

Soweit das Warschauer Abkommen oder andere maßgebende Gesetze für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Luftverkehrsgesetz und die Verordnung über Luftverkehr und die EU Verordnungen nichts anderes bestimmen gilt folgendes:

- 1) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Tötungen, Verletzungen, Verspätungen, Verluste oder Ersatzforderungen irgendwelchen Art (im Folgenden in diesen Bestimmungen mit dem Sammelbegriff "Schäden" bezeichnet), die durch oder in Verbindung mit der Beförderung oder dazugehörigen vom Luftfrachtführer geleisteten Diensten entstehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Schäden durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Luftfrachtführers verursacht worden sind; er haftet nicht, wenn ein mitwirkendes Verschulden des Fluggastes vorliegt.
- 2) Der Luftfrachtführer haftet unter keinen Umständen für Schäden am nicht aufgegebenen Gepäck, die nicht auf einem Verschulden des Luftfrachtführers beruhen. Die dem Fluggast von Angestellten des Luftfrachtführers beim Einladen, Ausladen oder Umladen nicht aufgegebenen Gepäcks geleisteten Hilfen sind als dem Fluggast unentgeltlich geleistete Dienste anzusehen.
- 3) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Befolgung von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Anordnungen oder Auflagen oder durch ein Ereignis verursacht worden sind, das außerhalb des Einflusses des Luftfrachtführers liegt.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

- 4) Die Haftung des Luftfrachtführers im Falle der Tötung oder Verletzung einer beförderten Person ist auf den Betrag von € 600.000,- beschränkt, bei Rundflügen auf 320.000 €. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer beförderten Sache haftet der Luftfrachtführer nur bis zu einem Betrage von € 35,- für das Kilogramm.
- 5) Wird dem Fluggast nicht sein gesamtes aufgegebenes Gepäck ausgeliefert, sondern nur ein Teil des Gepäcks oder ist nur ein Teil des Gepäcks beschädigt, so vermindert sich die Haftung des Luftfrachtführers hinsichtlich der nicht ausgelieferten oder beschädigten Teile nach Maßgabe des Gewichts, ungeachtet des Wertes der einzelnen Gepäckstücke und ihres Inhalts.
- 6) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden am Gepäck eines Fluggastes, welche durch im Gepäck des Fluggastes enthaltene Gegenstände verursacht worden sind. Jeder Fluggast, dessen Eigentum das Gepäck eines anderen Fluggastes oder das Eigentum des Luftfrachtführers beschädigt, muss den Luftfrachtführer für alle Verluste und Kosten entschädigen, die ihm hierdurch entstehen.
- 7) Die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, ist auf einen Höchstbetrag von € 500,- gegenüber jedem Fluggast beschränkt.
- 8) Der Luftfrachtführer haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Auslieferung von zerbrechlichen oder verderblichen Sachen, Geld, Schmuck, Silberwaren, Wertpapieren, Effekten und sonstigen Wertgegenständen, Geschäftspapieren oder Mustern die sich, sei es mit oder ohne Wissen des Luftfrachtführers im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes befinden.
- 9) Der Luftfrachtführer kann die Annahme von Sachen verweigern, die sich nicht als Gepäck im Sinne dieser Bestimmungen darstellen. Werden sie jedoch übergeben und vom Luftfrachtführer angenommen, so werden sie als dem Gepäckwert und der Haftungsgrenze unterliegend angesehen. Es gelten die veröffentlichten Tarife und Gebühren des Luftfrachtführers.
- 10) Der Luftfrachtführer haftet nicht für indirekte Schadensfolgen oder für Schäden besonderer Art, die sich aus Beförderungen, die diesen Bedingungen unterliegen ergeben, unabhängig davon, ob der Luftfrachtführer wusste, dass derartige Schäden entstehen konnten.
- 11) Ist die Haftung des Luftfrachtführers gemäß diesen Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt der Ausschluss oder die Beschränkung in gleicher Weise für Agenten, Angestellte oder Vertreter des Luftfrachtführers sowie für jeden Luftfrachtführer, dessen Luftfahrzeug für die Beförderung benutzt worden ist und dessen Agenten, Angestellte oder Vertreter.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Artikel 16

Fristen für Ersatzansprüche und Klage

- 1) Im Falle der Beschädigung von Gepäck oder sonstigem Gut muss der Empfänger unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, bei aufgegebenem Reisegepäck jedenfalls binnen sieben und bei Gütern binnen vierzehn Tagen nach der Annahme, dem Luftfrachtführer Anzeige erstatten. Im Fall einer Verspätung muss die Anzeige binnen einundzwanzig Tagen, nachdem das Reisegepäck oder die Güter dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden sind, erfolgen.
- 2) Jede Beanstandung muss schriftlich erklärt und innerhalb der dafür vorgesehenen Frist übergeben oder zugestellt werden. Wird die Anzeigefrist versäumt, so ist jede Klage gegen den Luftfrachtführer ausgeschlossen, es sei denn, dass dieser arglistig gehandelt hat. Alle Rechte auf Schadenersatz gegen den Luftfrachtführer erlöschen, sofern die Klage nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt der Ereignisse erhoben wird, die den Anlass zu der Ersatzforderung gegeben haben.
- 3) Gerichtsstand
Klagen aus dem Beförderungsvertrag, insbesondere auf Schadenersatz müssen bei dem Gericht des Ortes, an dem der Luftfrachtführer seinen Sitz hat, erhoben werden.

Artikel 17

Abänderungen und Verzichte

Bestimmungen des Beförderungsvertrages oder dieser Beförderungsbedingungen können durch Agenten, Angestellte oder Vertreter des Luftfrachtführers wirksam nicht geändert, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Artikel 18

Charter AGB

1. Vertragsdauer

Der zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die gebuchten Flüge und Leistungen.

Die Buchung ist nur gültig nach schriftlicher Bestätigung der Sylt Air GmbH und Unterschrift des Kunden unter Angabe der Rechnungsadresse und Vollständigem Namen in Druckbuchstaben.

2. Preise

Der angebotene Charterpreis beinhaltet:

- Positionierungsflug
- Flughafenengebühren während der normalen Öffnungszeiten
- Handling mit unseren bevorzugten Handling Partnern, Strecken- und Anfluggebühren und Crewkosten
- Passagiergebühren gemäß der Buchung
- Catering gemäß Paragraph 3
- Der Preis ist abhängig von Verfügbarkeit, Slots, Verkehrsrechte und Flugplänen

Im Preis nicht enthalten sind:

- Enteisungsgebühren, oder Hangarierung, um eine Enteisung zu verhindern, für Passagier- und die notwendigen Positionierungsflüge
- Kosten für außerplanmäßigen Landungen aus Gründen, welche wir nicht zu verantworten haben (Wetter, Flugplatzschließung, Unruhen, Naturkatastrophen usw.)
- Anderes als das angebotene Catering
- Andere als unsere bevorzugten Handling Agents
- Kosten für Flughafen und Handling außerhalb der normalen Öffnungszeiten
- Kosten für den Passagiertransport am Boden vom und zum Flughafen sowie Parkgebühren für KFZ usw.
- VIP Transfer/ Transfer von und zu Anschlussflügen
- Erhöhung der kalkulierten Treibstoffkosten von mehr als 5% können an den Charterer weiterberechnet werden
- Übernachtungskosten der Besatzung
- Sonstige, außerplanmäßige Kosten
- Kosten für Flüge mit Tieren

Durch den Kunden gewünschte Änderungen der Flugzeiten oder Strecken können zu einem höheren Flugpreis führen. Nach Unterzeichnung des Vertrages gewünschte Änderungen an der Flugstrecke, Start- und/oder Zielflughafen, werden mit Minimum 500,- € berechnet.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Kosten für zusätzliche Leistungen, welche über die Sylt Air GmbH organisiert werden (z.B. Hotel, VIP Transport usw.) werden mit einer Servicegebühr von 10% berechnet. Dies gilt auch für Leistungen, welche vorher nicht beauftragt wurden, diese jedoch über die Sylt Air GmbH bezahlt wurden. (z.B. Parken, Taxikosten)

3. Catering

Im Flug inbegriffen sind bei allen Charter Flügen mit Jet, C421, C404

- Heiße und kalte Getränke (inkl. Alkohol)
- Frische Früchte
- Snacks entsprechend der Tageszeit
- Tageszeitungen/ Magazine

Zusätzliches Catering kann nach Bestellung organisiert werden und wird dann nach aktuellen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Passagiere

Zusätzliche Passagiere, welche nicht im ursprünglichen Angebot berücksichtigt waren, werden mit 100,- € für Flughafen-, Zoll- und Luftverkehrsgebühren berechnet.

5. Mitnahme von Tieren

Sylt Air GmbH hat die Berechtigung mit Tieren an Bord nach Großbritannien einzureisen. Für folgende Flughäfen sind wir qualifiziert: EGKB, EGLF, EGNH und EGSS.

Für jedes einreisende Tier erheben wir eine Zollgebühr von 250,- €. Bei Flügen nach Großbritannien müssen alle wichtigen Einreisedokumente des Tieres spätestens 24h vor dem Abflug bei uns vorliegen. Der Kunde übernimmt alle weiteren Kosten, falls die Einreise nach Großbritannien verwehrt werden sollte. Generell muss jede Tiermitnahme bei allen unseren Flügen angemeldet werden, sonst wird eine Gebühr von 100,-€ fällig. Wird nach einem Flug festgestellt, dass eine Reinigung nötig ist, berechnen wir dies nach den aktuellen Kosten, jedoch min. 100,- € netto.

6. Cargo / Gepäck

Alle Flugberechnungen werden mit einem Gewicht von 20 kg Gepäck pro Person berechnet (exkl. Handgepäck). Um eine genaue Kalkulation und Flugberechnung durchführen zu können, **müssen** Gepäckstücke die mehr als 20kg wiegen, angemeldet werden. Unangekündigtes Gepäck kann von der Crew, aufgrund von Gewichts- und Schwerpunkteinschränkungen des Flugzeuges, abgelehnt werden. Die Sylt Air GmbH kann die dadurch resultierenden Kosten für Transport oder Lagerung von Übergepäck, zusätzlich in Rechnung stellen.

Aus Sicherheitsgründen darf das Reisegepäck verschiedene gefährliche Güter, welche in den IATA Gefahrgutvorschriften aufgeführt sind, nicht enthalten. Die Sylt Air GmbH behält sich das Recht vor, zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

sowie der Rechtssicherheit in den angeflogenen Ländern entsprechende Kontrollen bezüglich des Reisegepäcks vorzunehmen

Waffen und Munition müssen mindestens 24 h vor dem Abflug gemeldet werden, ebenfalls werden alle notwendigen und gültigen Bescheinigungen sowie Lizenzen benötigt.

7. Verspätungen

Sylt Air GmbH möchte darauf hinweisen, dass wir mehrere Flugstrecken am Tag einplanen. Wir planen generell eine Landung nicht später als 60 Minuten vor dem geplanten Abflug.

Um einen pünktlichen Abflug sicherzustellen, bitten wir die Passagiere sich spätestens 30 Minuten vor dem Abflug am Flughafen einzufinden.

Sollten Passagiere nicht 30 Minuten vor dem geplanten Abflug am Flughafen eintreffen, ist die Sylt Air GmbH berechtigt auch ohne die Gäste abzufliegen, außer die Sylt Air GmbH wurde vorher über eine Verspätung in Kenntnis gesetzt und hat der Verspätung zugestimmt. Alle zusätzlichen Kosten, die durch eine Verspätung entstanden sind, werden dem Kunden nachberechnet.

Wenn die Zeit, während der das Luftfahrzeug dem Charterer vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht, überschritten wird, weil Passagiere, Gepäck oder Frachtsendungen nicht rechtzeitig zum Anbordbringen bereitstehen oder weil Reisedokumente oder sonstige für die Beförderung erforderlichen Unterlagen fehlen oder dies aufgrund sonstiger Handlungen bzw. Unterlassungen des Charterers, seiner Angestellten, Beauftragten oder Passagiere verursacht wird, schuldet der Charterer der SYLT AIR GmbH Liegegelder gem. der Gebührenordnung des jeweiligen Flughafens sowie Aufwandsersatz für zusätzliche Boden- und Flugzeiten.

8. Stornierung

Stornierungen werden wie folgt berechnet:

Nach Unterschrift	10%
7 Tage bis zu 48 Stunden vor dem ersten Flug:	50%
28 Stunden bis 24 Stunden vor dem ersten Flug:	75%
Innerhalb 24 Stunden vor dem ersten Flug oder Passagier No-Show:	100%

9. Entscheidungsbefugnisse des Flugzeugkommandanten

Der Kommandant des Flugzeugs ist berechtigt, jederzeit alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Insoweit hat er volle Entscheidungsbefugnis über die Abänderung der angebotenen Nutzlast und Sitzkapazität, über die Passagiere und Güter sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Fracht und Gepäck. Gleichmaßen trifft der Kommandant, alle notwendigen Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung vorgenommen wird.

10. Vertragserfüllung

Die Sylt Air GmbH haftet nicht, wenn die Flugzeuge aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Verfügungen, technischen Problemen, höher Gewalt oder unerwartete Wartungsarbeiten vor Beginn des geplanten Fluges ausfallen. In solchen Fällen

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

bemüht sich die Sylt Air GmbH eine Alternative anzubieten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Flugzeugtyp.

SYLT AIR GmbH ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Löst SYLT AIR GmbH den Chartervertrag wegen Ausfall des Luftfahrzeuges aus technischen oder operationellen Gründen oder infolge höherer Gewalt nach Beginn des Fluges auf, so schuldet der Charterer einen im Verhältnis der gesamten Flugstunden zur Zahl der zurückgelegten Flugstunden reduzierten Teil des vereinbarten Charterpreises.

11. Dokumente

Die Beförderungsdokumente werden in der Regel von Sylt Air GmbH ausgestellt. Der Charterer hat der Sylt Air GmbH hierzu alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Er ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Auskünfte und Unterlagen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit seiner Auskünfte und Unterlagen oder aus verspätet oder nicht ordnungsgemäß ausgestellten Unterlagen ergeben. Der Charterer ist dafür verantwortlich, dass die Passagiere mit allen für die Ein- und Ausreise erforderlichen Reisedokumenten wie Pässen, Visa, Impfzeugnissen und dergleichen versehen sind.

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

12. Haftung

Die Sylt Air GmbH haftet nicht für die Streichung oder Verspätung von Flügen, soweit Sylt Air GmbH derartige Vorfälle nicht direkt und im Rahmen grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei Behinderungen durch staatliche Stellen oder sonstige Dritte, bei Streik, Aussperrung und Krieg oder kriegsähnlichen Vorfällen. Die SYLT AIR GmbH haftet ebenfalls nicht für Handlungen anderer Fluggesellschaften, Abfertigungsunternehmen sowie deren Erfüllungsgehilfen.

13. Rechtliche Grundlagen

Jede durch den Luftfrachtführer durchgeführte Beförderung und alle sonstigen, von ihm geleisteten Dienste unterliegen den maßgebenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und der EU, insbesondere dem Luftverkehrsgesetz, dem Warschauer Abkommen, Montrealer Abkommen und den allgemeinen Beförderungsbedingungen der Sylt Air GmbH.

14. Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Betrag muss mindestens 48 Stunden vor dem ersten Flug bezahlt werden. Sylt Air GmbH hat das Recht den gesamten Zahlbetrag im Voraus anzufordern. Sollte eine Kreditkarte als Sicherheit zur Verfügung gestellt worden sein, wird diese mit der im Vertrag vereinbarten Summe belastet bis die entsprechende Vollzahlung eingegangen ist.

Wird eine Vorauszahlung nicht geleistet oder eine Kreditkarte nicht vorgelegt oder die Summe den Rahmen der Kreditkarte überschreitet und somit die Zahlung nicht erfolgt, hat die Sylt Air GmbH das Recht den Vertrag aufzulösen und die Stornierungsbedingungen treten in Kraft. Ausgenommen sind hierbei Rechnungskunden, mit denen eine Vereinbarung besteht.

Im Falle der Zahlungsoption, Kreditkarte, muss der Zahlungseingang mind. 2 Tage nach dem ersten Flug stattfinden oder nach Erhalt der Rechnung (welches zuletzt eintrifft). Nach Ablauf dieser Zeit hat die Sylt Air GmbH die Erlaubnis die zur Verfügung gestellte Kreditkarte, mit der vereinbarten Summe plus 5% Kreditkartengebühren, zu belasten.

Ebenfalls behält die Sylt Air GmbH sich das Recht vor, alle zusätzlichen Kosten, die nicht in der originalen Rechnung mit aufgefasset wurden, (z.B. Passagiertransport, Catering, etc. von der vorgelegten Kreditkarte abzubuchen.

Diese Kosten werden als Rechnung zusammengefasst und verschickt. Sollte eine Zahlung innerhalb von 7 Tagen nicht erfolgen, wird die zur Verfügung gestellte Kreditkarte ebenfalls mit den zusätzlichen Kosten belastet.

Bitte überweisen Sie auf folgendes Konto:

Sylt Air GmbH
Hypovereinsbank
IBAN: DE 46 2003 0000 0074 9800 03
BIC: HYVEDEMM300

Beförderungsbedingungen der SYLT AIR GmbH

Artikel 19

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht

Die Beförderungsverträge mit der Sylt Air GmbH und diese AGB unterliegen deutschem Recht.

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das für Sylt zuständige Gericht.

Stand: 27.12.2018, Änderungen vorbehalten

Sylt Air GmbH
Flughafen Sylt / Terminal 2
Zum Fliegerhorst 101
D-25980 Sylt